



Magistrate der Mitgliedstädte  
Bereich: Friedhof

AG Mitte  
AK Friedhofssatzung

Unser Zeichen: TA 750.0 Sw/In  
Durchwahl: 0611/1702-24  
E-Mail: schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 20.05.2020  
Rundschreiben: 405-2020

## **Land bestätigt Regeln zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen**

*Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten zählen nicht zu den in den Auslegungshinweisen beschriebenen sonstigen Zusammenkünften und Veranstaltungen, für die die 5 bzw. 10 Quadratmeterregelung gilt. Ebenso sind keine Teilnehmerlisten zu führen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 380-2020 vom 11.5.2020 hatten wir Sie über den aktuellen Stand bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen informiert. Aufgrund von Nachfragen haben wir das Hessische Innenministerium noch einmal um Klarstellung bezüglich der einzuhaltenden Regeln gebeten. Das Hessische Innenministerium teilt mit:

*„... in § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 sind Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten konkret und abschließend geregelt. Für diese gilt das Kontaktverbot nicht, wenn*

- a) der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird (ausgenommen Angehörige eines Hausstandes),*
- b) keine Gegenstände weitergereicht werden,*
- c) Hygienekonzepte zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und*
- d) Aushänge zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.*

*Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten zählen nicht zu den in den Auslegungshinweisen beschriebenen sonstigen Zusammenkünften und Veranstaltungen, für die die 5 bzw. 10 Quadratmeterregelung gilt....*

*Ebenso sind keine Teilnehmerlisten zu führen. Im Übrigen ersetzen die Auslegungshinweise nicht die Regelungen der Verordnung, sondern ergänzen sie. Es liegt auch kein Widerspruch zwischen Auslegungshinweisen und Verordnung vor. In den Auslegungshinweisen wird unter*

*Nr. 1 die Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten unter der nicht abschließenden Aufzählung der erlaubten Zusammenkünfte subsumiert. Danach werden die Hygieneregeln und Voraussetzungen für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften (zu denen auch die Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten zählen) gesondert von den Voraussetzungen der sonstigen Zusammenkünfte aufgelistet.“*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Schweitzer  
Referatsleiterin